

Von: [REDACTED]
An: Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>;
Poststelle (MWVLW) <Poststelle@mwvlw.rlp.de>
Gesendet am: [REDACTED]
Betreff: [REDACTED] - Anfrage nach LTranspG - Schriftverkehr
zwischen Ministerium und Kreisverwaltung Bad Kreuznach im
Zusammenhang mit dem Kauf von Beatmungsgeräten durch
die KV Bad Kreuznach als Eilentscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte übermitteln Sie mir unverzüglich, kostenfrei, digital und ohne Schwärzungen sämtlichen Schriftverkehr (Ein- und Ausgang) der involvierten Ministerien mit der Kreisverwaltung Bad Kreuznach in der Zeit der Corona-Pandemie zwischen Februar 2020 und Ende 2022 .

Vielen Dank für Ihre Mühen und den rechtskonformen Informationszugang nach LTranspG RLP.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax
06131 16-
06131 16-

Bitte immer angeben:

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte

ich bestätige den Empfang Ihrer E-Mail-Eingabe vom nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie die Übersendung des Schriftverkehrs zwischen den involvierten Ministerien und der Kreisverwaltung Bad Kreuznach im Zusammenhang mit dem Kauf von Beatmungsgeräten durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Hinsichtlich des Kaufs von Beatmungsgeräten durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach gab es zwischen Februar 2020 und dem 31. Dezember 2022 keinen Schriftverkehr zwischen der Kreisverwaltung Bad Kreuznach und dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, bzw. dem damaligen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie. Aus diesem Grund können wir Ihnen keinen entsprechenden Schriftverkehr zur Verfügung stellen.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

